

Sachverhalt Fall 1

(A)Ibrecht zersticht den Fahrradreifen des (B)asti. Wie könnte sich A strafbar gemacht haben?

Lösungsskizze Fall 1

Rechtsgutachten (Schritt für Schritt)

Einleitender Obersatz für das jeweilige zu prüfende Delikt (hier: § 303 Abs. 1 StGB)

„Indem A den Fahrradreifen des B zerstoichen hat, könnte er sich wegen einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– Einleitender Obersatz für den objektiven Tatbestand

„A müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.“

a) Tatobjekt

aa) Sache

– Obersatz

„Der Fahrradreifen müsste eine Sache sein.“

– Definition

„Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand (vgl. § 90 BGB).“

– Subsumtion

„Ein Fahrradreifen ist räumlich klar abgrenzbar und daher ein körperlicher Gegenstand.“

– Ergebnis

„Der Fahrradreifen ist somit eine Sache.“

bb) Fremdheit der Sache

- Obersatz

„Der Fahrradreifen müsste für A fremd gewesen sein.“

- Definition

„Eine Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum eines anderen steht.¹“

- Subsumtion

„Der Fahrradreifen gehört dem B, er steht in seinem Eigentum.“

- Ergebnis

„Der Fahrradreifen ist somit für A fremd.“

b) Taterfolg/Tathandlung

aa) Beschädigen

- Obersatz

„A müsste den Fahrradreifen beschädigt haben.“

- Definition

„Beschädigung ist jede Einwirkung auf die Sache, durch die ihre Substanz nicht unerheblich beeinträchtigt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert wird.²“

- Subsumtion

„Der Fahrradreifen wurde von A zerstoßen. Hierdurch ist er in seiner Substanz beeinträchtigt. Des Weiteren kann der Reifen nicht mehr zur unproblematischen Fortbewegung mit einem Fahrrad genutzt werden Seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit wurde also gemindert.“

¹ MüKo/Wieck-Noodt, 3. Aufl. 2019, § 303 Rn. 15.

² Schönke/Schröder/Stree/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 8.

– Ergebnis

„Der Fahrradreifen wurde daher beschädigt.“

bb) Zerstören

– Obersatz

„Der Fahrradreifen könnte zudem auch von A zerstört worden sein.“

– Definition

„Zerstören meint ein körperliches Einwirken, durch das eine Sache in ihrer Substanz vernichtet oder ihre bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird.³“

– Subsumtion

„A hat den Fahrradreifen zerstoßen. Dadurch kann er nicht mehr mit Luft gefüllt werden. Der Reifen kann nicht mehr zur Fortbewegung im Sinne seiner Bestimmung gebraucht werden. Seine bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit ist mithin völlig aufgehoben.“

– Ergebnis

„Der Fahrradreifen ist von A zerstört worden.“

c) Kausalität und obj. Zurechnung (+) – [Aus didaktischen Gründen wird auf Prüfung verzichtet.]

d) Teilergebnis

„A hat eine fremde Sache beschädigt und zerstört.“

2. Subjektiver Tatbestand

– Obersatz

„A müsste vorsätzlich gehandelt haben.“

³ Schönke/Schröder/Stree/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 14.

– Definition

„Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.⁴“

– Subsumtion

„A wusste, dass der Fahrradreifen eine Sache ist, die für ihn fremd war. Er wollte diese Sache auch beschädigen und zerstören.“

– Ergebnis

„A handelte vorsätzlich.“

II. Rechtswidrigkeit (+) - [Hier wird aus didaktischen Gründen auf eine Prüfung verzichtet.]

III. Schuld (+) - [Hier wird aus didaktischen Gründen auf eine Prüfung verzichtet.]

IV. Ergebnis

„A hat sich wegen einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.“

⁴ Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 14 Rn. 5.

Rechtsgutachten (Fließtext)

Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1 StGB

Indem A den Fahrradreifen des B zerstoehen hat, könnte er sich wegen einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

Der Fahrradreifen müsste eine Sache sein. Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand, vgl. § 90 BGB. Ein Fahrradreifen ist sinnlich wahrnehmbar und daher ein körperlicher Gegenstand. Der Fahrradreifen ist somit eine Sache. Er müsste weiterhin für A fremd gewesen sein. Eine Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum eines anderen steht.⁵ Der Fahrradreifen gehört dem B, er steht in seinem Eigentum. Der Fahrradreifen ist somit für A fremd.

A müsste den Fahrradreifen beschädigt haben. Beschädigung ist jede Einwirkung auf die Sache, durch die ihre Substanz nicht unerheblich beeinträchtigt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert wird. Der Fahrradreifen wurde von A zerstoehen. Hierdurch ist er in seiner Substanz beeinträchtigt. Des Weiteren kann der Reifen nicht mehr zur unproblematischen Fortbewegung mit einem Fahrrad genutzt werden. Seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit ist mithin gemindert. Der Fahrradreifen wurde somit beschädigt.

Der Fahrradreifen könnte zudem auch von A zerstört worden sein. Zerstörung ist ein körperliches Einwirken auf eine Sache, durch die sie in ihrer Substanz vernichtet oder ihre bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird. A hat den Fahrradreifen zerstoehen. Dadurch kann er nicht mehr mit Luft gefüllt werden. Der Fahrradreifen kann folglich nicht mehr zur Fortbewegung im Sinne seiner Bestimmung gebraucht werden. Seine bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit ist somit völlig aufgehoben. Der Fahrradreifen ist von A zerstört worden. A hat eine fremde Sache beschädigt und zerstört.

⁵ Vgl. zu den Definitionen bereits obige Fußnoten.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. A wusste, dass der Fahrradreifen eine Sache ist, die für ihn fremd war. Er wollte diese Sache auch beschädigen und zerstören. A handelte vorsätzlich.

II. **Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. **Ergebnis**

A hat sich wegen einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.